



NIEDERSCHRIFT

50. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

Sitzungstermin: Montag, 13.05.2024
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 23:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses

anwesend

Vorsitz

[Redacted]

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

bis einschl. TOP 6 nö

ab TOP 6 ö

abwesend

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[Redacted]

entschuldigt

[Redacted]

entschuldigt

[Redacted]

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 15.04.2024
3. Genehmigung der Niederschrift des Finanz- und Planungsausschusses vom 07.12.2023;
4. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Soziales vom 06.07.2023;
5. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
6. Grundschule Icking - Errichtung/Sanierung einer Turnhalle (1-fach oder 2-fach) in möglicher Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - Beschluss zu den vorgestellten Planungsvarianten; VO/2633/24
7. Grundschule Icking - Umbau und Teilgeneralsanierung incl. Brandschutzmaßnahmen - Vorstellung der Eingabeplanung mit Kostenberechnung und Terminen; /2555/23-1-1
8. 8. Änderung zum Flächennutzungsplan für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Entwurfsvorlage für das erste öffentliche Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange; VO/2577/23-1
9. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Dorfen" auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Entwurfsvorlage für das erste öffentliche Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange; VO/2578/23-1
10. Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für Fl.Nr. 897 im Zusammenhang mit Fl.Nrn. 355, 354, 353/2 und 353, Gemarkung Icking, Krautgärten - hier: Billigung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung (Entwurfsplanung zum Auslegungsverfahren); /2384/22-1-1
11. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-Technik und Schotterzuwegung, Fl.Nr. 685, Gemarkung Dorfen (Lage: westlich der Fl.Nr. 1061/3, Gemarkung Dorfen, Autobahnparkplatz nördlich der Gemeindegrenze zu Münsing); VO/2625/24
12. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer landwirtschaftlichen Halle, Fl.Nr. 97, Gemarkung Dorfen, Münchner Str. 4; VO/2626/24
13. Sanierung / Erneuerung Kanaldeckel- Vergabe der Bauleistung; VO/2631/24

- | | | |
|-----|---|------------|
| 14. | Kommunaler IT-Schuldienst Oberland - Zweckvereinbarung zur Konzeptionierung und Gründung; | VO/2629/24 |
| 15. | Antrag CSU Ortsverband zur Diskussion Verkehrssicherheit B11; | VO/2628/24 |
| 16. | Diskussion von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr in Dörfern, insbesondere Einbau von Schwellen in der Meilenberger Str. und der Attenhauser Str.; | VO/2630/24 |
| 17. | Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde Icking - Anbieterwechsel; | VO/2635/24 |
| 18. | Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Kalkulation der Wassergebühren im Kalkulationszeitraum 01.01.2025 - 31.12.2028; | VO/2636/24 |
| 19. | Kommunale Wärmeplanung (KWP) - Beschluss zur Beauftragung der Planungs- u. Beratungsleistungen - "Vorratsbeschluss" | VO/2632/24 |
| 20. | Zuschussanfrage des TC Icking e. V.; | VO/2637/24 |

Nichtöffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

2. Genehmigung der Niederschrift vom 15.04.2024

Beschluss:

Die Niederschrift vom 15.04.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11:0 (1 Enthaltung)

3. Genehmigung der Niederschrift des Finanz- und Planungsausschusses vom 07.12.2023;

Sachverhalt:

Die für die Genehmigung der Niederschrift erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Finanz- und Planungsausschussmitglieder ist nicht anwesend. Die Genehmigung der Niederschrift des Finanz- und Planungsausschusses vom 07.12.2023 wird in die nächste Gemeinderatssitzung verwiesen.

4. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Soziales vom 06.07.2023;

Beschluss:

Die Niederschrift des Ausschusses für Soziales vom 06.07.2023 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 5:0

5. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

- Im Rahmen des Programms „Streuobst für Alle“ sind die ersten 40 Bäume gepflanzt worden; 20 davon auf dem Grundstück der katholischen Kirche durch den Bund Naturschutz. Weitere Pflanzungen werden im Herbst stattfinden.
- Der Defibrillator am Sportplatz ist installiert.

6. Grundschule Icking - Errichtung/Sanierung einer Turn- VO/2633/24 halle (1-fach oder 2-fach) in möglicher Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - Beschluss zu den vorgestellten Planungsvarianten;

Sachverhalt:

Am 11.3.2024 fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Beschluss zur Stufe 1:

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Kooperation mit dem Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen zur gemeinsamen Errichtung einer 2-fach Sportstätte zu. Die „Wesentlichen Vereinbarungen“ als Grundlage für einen Kooperationsvertrag finden Zustimmung. Das Raumprogramm als Basis für die weitere Planung bis zum Vorentwurf wird festgeschrieben. Die Verwaltung wird beauftragt den Beschluss zur Stufe 2 über die Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde zum Bau und Betrieb einer 2-fach Halle in den Gremien des Landkreises und der Gemeinde mit abgeschlossener Vorentwurfsplanung incl. Kostenschätzung und Endversion der Kooperationsvereinbarung (Vertrag) zur Entscheidung vorzubereiten.

Der Schul- und Bauausschuss des Landkreises fasste am 11.3.2024 folgenden Beschluss:

Mit der vorgestellten Vorgehensweise besteht Einverständnis. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen strebt mit der Gemeinde Icking eine Kooperation zum gemeinsamen Bau einer 2-fach Turnhalle an. Die vorgestellten Wesentlichen Punkte zum Vertrag eines Baukostenzuschusses sowie Nutzungsvereinbarung finden Zustimmung.

Die Verwaltung wird beauftragt die Planungen voranzutreiben und gemäß den Ergebnissen des Workshops unter entsprechender Beachtung der Fördervorgaben (Raumprogramm) die Vorentwurfsplanung abzuschließen.

Die Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung sowie der ausgearbeitete Vertragsentwurf samt Anlage 1 sind als Entscheidungsgrundlage für die Stufe 2 über die Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinde Icking und Landkreis Bad Tölz- Wolfratshausen zum gemeinsamen Bau und Betrieb einer 2-fach Turnhalle vorzubereiten.

Die weitere Beratungsfolge ist angedacht:

13.05.2024: Beschluss des Gemeinderates zur Festlegung/Empfehlung einer Variante zur finalen Ausarbeitung des Vorentwurfs.

17.06.2024 Beschluss des Gemeinderates zur abgeschlossenen Vorentwurfsplanung

24.06.2024 Empfehlender Beschluss des Schul- und Bauausschuss des Landkreises zur Stufe 2 incl. Vorentwurfsplanung und Vertragsentwurf

1.07.2024 Empfehlender Beschluss des Kreisausschuss des Landkreises zur Stufe 2 incl. Vorentwurfsplanung und Vertragsentwurf

22.07.2024 Beschluss des Kreistages des Landkreises zur Stufe 2 incl. Vorentwurfsplanung und Vertragsentwurf

22.07.2024 Beschluss des Gemeinderates zur Stufe 2 incl. Vorentwurfsplanung und Vertragsentwurf

Das Architekturbüro [REDACTED] wird die möglichen Varianten zur Umsetzung einer 2-fach Turnhalle mit folgenden Grundüberlegungen vorstellen:

1. Bauliche Optionen

2-fach Sporthalle, Icking

Untersuchung und Vergleich baulicher Optionen Teilerhalt Altbau – vollständiger Neubau

Untersucht wird in den Varianten der Umgang mit der Bausubstanz des bestehenden Gebäudes in Form eines Teilerhalts oder vollständigen Abbruches.

Variante 01.1

Bei dieser Variante wird die Option untersucht einen möglichst großen Teil der bestehenden Sporthalle zu erhalten.

Die Untersuchung zeigt, dass das Raumprogramm für den Neubau - mit Ausnahme der Sportfelder - im Untergeschoss situiert werden kann. Die Bibliothek für die Grundschule wird im Erdgeschoss vorgeschlagen.

Dafür ist es notwendig, den oberirdischen Teil der Sporthalle vollständig abzubauen.

Weiterhin müssen im Bereich des jetzigen Sportfeldes ein Teil der Außenwände und die Bodenplatte vollständig rückgebaut werden.

Durch die neuen Sportfelder und durch den geplanten Erhalt entstehen umfangreiche Überhangflächen (ca. 500 m²) sowohl im Unter- als auch im Erdgeschoss.

Ergänzend ist anzumerken, dass die aktuell existierenden Raumhöhen des Untergeschosses nicht den Anforderungen an die Bayerische Bauordnung genügen und wahrscheinlich die gesamte Bodenplatte der jetzigen Sporthalle um ca. 30 – 40 cm abgesenkt werden müsste.

Damit verbunden ist u.a. auch der Umbau der Bestandstreppen.

Konstruktiv ist diese Variante nur mit sehr hohem Aufwand zu realisieren.

Es können lediglich die Außenwände im Untergeschoss des Bestandsgebäudes erhalten werden. Die Bodenplatte im Bereich des Altbaus ist vollständig neu zu betonieren. Gleiches gilt für die Fundamentierung der neuen Innenwände. Die vorgeannten Außenwände müssen während der Betonage aufwändig abgestützt werden. Zu errichtende Innenwände und Decken im Bereich des Altbaus sind vollständig neu zu bauen.

Neben dem konstruktiven Aufwand sind die Dämmung und die sachgerechte Abdichtung mit den Übergängen zwischen bestehenden und neuen Bauteilen gesondert zu betrachten und führen zu Mehraufwand.

Ein flach geneigtes Gründach sorgt für die Halbierung der Ableitung anfallender Niederschläge. Diese werden zunächst in eine Zisterne geleitet. Das übrige Regenwasser wird in Retentionsflächen und Mulden/Rigolen versickert. Das Gründach kann mit einer Fotovoltaikanlage bestückt werden, die nach Eigenbedarf dimensioniert wird und mit einem Speicher ergänzt wird.

Variante 01.2

Bei dieser Variante wird die Option untersucht einen kleinen Teil (Nebenraumtrakt) der Sporthalle zu erhalten.

Die Untersuchung zeigt, dass das Raumprogramm für den Neubau der Sporthalle und für die Bibliothek hier in einem kleineren Bauvolumen als bei der Variante 01.1 untergebracht werden kann. Überhangflächen oder Flächen zur besonderen Verfügung bestehen bei dieser Variante nicht.

Auch für diese Variante ist die Vorgehensweise bezüglich der Konstruktion und der Anforderungen an die einzelnen Räume analog zur Variante 01.1 zu betrachten und mit einem relativ hohen Aufwand verbunden. Lediglich ein kleiner Teil des Untergeschosses des Bestandsgebäudes (Außenwände) kann erhalten werden. Alle sonstigen Bauteile des Untergeschosses sind neu zu errichten.

Ein flach geneigtes Gründach sorgt für die Halbierung der Ableitung anfallender Niederschläge. Diese werden zunächst in eine Zisterne geleitet. Das übrige Regenwasser wird in Retentionsflächen und Mulden/Rigolen versickert. Das Gründach kann mit einer Fotovoltaikanlage bestückt werden, die nach Eigenbedarf dimensioniert wird und mit einem Speicher ergänzt wird.

Variante 02

Bei dieser Variante wird die Option untersucht die bestehende Sporthalle vollständig abzurechen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Die Untersuchung zeigt, dass das Raumprogramm für die Zwecke sowohl der Grundschule, des Gymnasiums als auch der Vereine in einem ähnlich großen Bauvolumen wie bei der Variante 01.2 platziert werden kann.

Konstruktiv und bauphysikalisch bildet ein vollständiger Neubau die beste Möglichkeit alle Anforderungen an die Regeln der Technik zu erfüllen. Vorgeschlagen wird das Untergeschoss in Betonbauweise (WU-Beton Außenwände) zu errichten. Betonstützen im Raster tragen die Decke über dem Untergeschoss. Sonstige Wände des Untergeschosses können mit Kalksandstein gemauert werden, um Raumorganisation und Konstruktion voneinander zu entkoppeln und spätere Umbauten zu erleichtern.

Der oberirdische Teil ist in Holzbauweise in Feuerwiderstandsklasse F-30 mit in Teilen großflächiger Verglasung geplant. Opake Flächen sollen hoch wärmegeklämt und mit einer Holzverkleidung ausgeführt werden. Der Energiestandard ist EH 55.

Ein flach geneigtes Gründach sorgt für die Halbierung der Ableitung anfallender Niederschläge. Diese werden zunächst in eine Zisterne geleitet. Das übrige Regenwasser wird in Retentionsflächen und Mulden/Rigolen versickert.

Das Gründach kann mit einer Fotovoltaikanlage bestückt werden, die nach Eigenbedarf dimensioniert wird und mit einem Speicher ergänzt wird. Da die PV-Fläche für den Eigenbedarf nur ca. 225 m² mit 100 KWp erfordert, kann die restliche Dachfläche von ca. 800 m² an eine Bürgerinitiative oder einen gewerblichen Betreiber vermietet werden. Die Kosten für die PV-Anlage werden separat ausgewiesen.

Bewertender Vergleich:

Zunächst ist der Erhalt von Bestand und deren grauer Energie ein anzustrebendes Ziel. Der Erhalt bzw. Teilerhalt spielt jedoch im Rahmen der Gesamtmaßnahme eine quantitativ untergeordnete Rolle. Dabei stellen sich eine Reihe von Problemen. Der Kellerfußboden des Bestands muss abgerissen und abgesenkt werden, um die erforderliche Raumhöhe zu erreichen. Es gibt schwierige Anschlusspunkte zwischen Bestand und Anbau. Die Kelleraußenwände des Bestands müssen von außen abgedichtet und wärmegeklämt werden.

Fazit:

Da vom Bestand nur das Untergeschoss erhalten werden kann, spielt er quantitativ im Vergleich zur Gesamtmaßnahme eine zu vernachlässigende Rolle. Die Gesamtkosten mit Teilerhalt sind deutlich höher als ein Ersatzneubau. ■■■ empfiehlt aus diesen Gründen die Realisierung der Variante 02 – Komplettneubau.

2. Nachhaltigkeitskriterien nach Bauen für Bundesgebäude (BNB)

Varianten 01.1 und 01.2 Teilerhalt Turnhalle, Nebenraumtrakt

Ökologische Qualität:

- + **Erhalt grauer Energie:**
Bestehende Wände, Böden und Decken des UG bleiben erhalten.
- + **Weniger Ressourceninanspruchnahme:**
Dadurch werden weniger Roh- und Baustoffe für das UG Bestand benötigt.

Ökonomische Qualität:

- **Höhere Lebenszykluskosten wegen energetischer Qualität Bestand:**
Der erhaltene Bestand kann nicht die hohe energetische Qualität des Neubaus erreichen. Dadurch höhere Energie- und Lebenszykluskosten.
- **Geringere Wertstabilität und Nutzungszeit Bestand:**
Der sanierte Bestand wird nicht die gleiche Nutzungszeit und Wertstabilität wieder Neubau erreichen.

Soziokulturelle Qualität:

- **Behaglichkeit und Nutzerzufriedenheit im Bestand suboptimal:**
Durch den geringeren Dämmstandard ist die thermische Behaglichkeit im Bestand geringer als bei Neubau.
- **Funktionalität suboptimal:**
Die Funktionalität bezüglich Umkleiden und Geräteräume ist beim Bestand gegenüber dem Neubau eingeschränkt.

Technische Qualität:

- **Sanierung Bestand technisch problematisch bezüglich Bodenplatte und Wände gegen Erdreich:**
Wegen der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens, sind die Außenwände die Bodenplatte des Bestands Feuchtigkeit ausgesetzt. Eine neue Abdichtung ist kompliziert und teuer.
- **Schwierige Anschlusspunkte Bestand zu Anbau:**
Bestand und Neubauteil müssen angeschlossen werden. Dies ist mit großem technischen Aufwand verbunden.
- **Bisherige Außenwand der Turnhalle zum Anbau muss mit großen Tor- und Türöffnungen durchbrochen werden:**
Der Aufwand des Durchbruchs der großen Toröffnungen zwischen den Geräteräumen im Bestand und den Sportflächen im Neubau ist enorm.

Prozessqualität:

- **Planungsprozess bei Sanierung und Anbau aufwendiger und komplizierter:**
Der Planungsaufwand ist bei Teilerhalt und Anbau aufwändiger und teurer.
- **Bauablauf komplizierter und länger:**
Durch Sicherungsmaßnahmen bei Teilabbruch wird mehr Bauzeit erforderlich.

Standortmerkmale:

Bleiben bei allen Varianten gleich.

Anmerkung:

Geplant ist der EH 55 Standard. Sollte der EH 40-Standard und KfW-Förderung angestrebt werden, gibt es Probleme mit den Raumhöhen des Bestands. Hierfür ist eine Lüftungsanlage zwingend, außerdem ein hoher Wärmedämmstandard und Dreifach-Verglasungen. Die Integration einer Lüftungsanlage ist bei den niedrigen Bestands-Raumhöhen sehr schwierig.

Variante 02 Ersatz der Turnhalle und Neubau Zweifachsporthalle an der Volksschule Icking

Ökologische Qualität:

- **Etwas höheres Treibhauspotential:**
Durch den etwas höheren Materialverbrauch beim Neubau gibt es leicht höhere Treibhausgasemissionen.
- **Höherer Ressourcenverbrauch:**
Ebenso eine leicht höhere Ressourceninanspruchnahme.
- + **Weniger gefährliche Stoffe VOC (flüchtige organische Verbindungen in den Innenräumen):**
Da keine Schadstoffanalyse des Bestands vorliegt, ist die Gefahr von Schadstoffen in den Innenräumen im reinen Neubau geringer

Ökonomische Qualität:

- + **Geringere Lebenszykluskosten wegen hoher energetischer Qualität Neubau:**
Beim Lebenszyklus spielt der Energieverbrauch eine wesentliche Rolle. Beim reinen Neubau ist dieser und damit die langfristigen Kosten geringer.
- + **Höhere Wertstabilität und Nutzungszeit Neubau:**
Der reine Neubau hat eine längere Lebensdauer als eine Teilsanierung.

Soziokulturelle Qualität:

- + **Höhere Behaglichkeit und Nutzerzufriedenheit:**
Durch die bessere Dämmqualität des Neubaus ist das Raumklima besser und die Behaglichkeit höher.
- + **Bessere Funktionalität:**
Im Neubau können die Funktionen Nebenräume – Sporthalle optimaler organisiert werden.
- + **Bessere Gestaltungsqualität:**
Der Neubauteil der Nebenräume und der Bibliothek kann besser und konsequenter gestaltet werden.

Technische Qualität:

- + **Bessere Qualität und Dichtigkeit bezüglich Bodenplatte und Wände gegen Erdreich:**

Durch einen durchgängigen WU-Keller des reinen Neubaus ist die Wasserundurchlässigkeit garantiert.

+ Keine schwierigen Anschlusspunkte Bestand zu Anbau:

Die schwierigen Anschlusspunkte zwischen Bestand und Anbau entfallen.

Prozessqualität:

+ Planungsprozess unkomplizierter:

Beim reinen Neubau ist die Planungszeit kürzer und reibungsloser.

+ Bauablauf einfacher und kürzer:

Auch die Bauzeit ist kürzer, da die Anpassungsarbeiten entfallen.

Standortmerkmale:

Bleiben gleich.

Die Investitionskosten der unterschiedlichen Varianten belaufen sich auf:

V1.1:

Anteil Gemeinde:	6.161.151,88 €
Anteil Landkreis:	4.072.480,95 € *
Gesamtkosten:	10.233.632,83 €

V1.2:

Anteil Gemeinde:	4.617.654,11 €
Anteil Landkreis:	4.032.665,50 € *
Gesamtkosten:	8.650.319,61 €

V02:

Anteil Gemeinde:	4.651.956,30 €
Anteil Landkreis:	3.994.173,50 € *
Gesamtkosten:	8.646.129,80 €

* zuzüglich "Einmalige Kosten" der Gemeinde nach § 2 (2) (Personal + Sachaufwand Gemeinde)

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die vorgestellte Variante 02 zur endgültigen Vorentwurfsplanung incl. Kostenschätzung auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 13:1

**7. Grundschule Icking - Umbau und Teilgeneralsanierung /2555/23-1-1
incl. Brandschutzmaßnahmen - Vorstellung der Eingabep
planung mit Kostenberechnung und Terminen;**

Sachverhalt:

Historie:

Die Volksschule Icking wurde 1958 errichtet und in der Folge 1974-78 und nochmals 1992-94 umgebaut und erweitert. Das Gebäude entspricht im Wesentlichen der genehmigten Planung aus 1992. In den letzten 30 Jahren wurde durch fortlaufende Sa-

nierungs- und Renovierungsmaßnahmen die Gebäudesubstanz erhalten. Eine Begehung der Gemeinde im Dezember 2022 ergab einige Mängel im Bereich des Brandschutzes. Insbesondere die Hausalarmanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage und Feststellanlagen sind nicht mehr auf dem Stand der Technik.

Aktuell: Ein Brandschutzkonzept wurde erstellt und ein Bauantrag zur Nutzungsänderung gestellt.

Die Maßnahme „Umbau- und Teilgeneralsanierung“ der Grundschule ist bis zur Entwurfsplanung und Kostenberechnung abgeschlossen. Die Verwaltung wird zeitnah einen Förderantrag gem. Finanzausgleichsgesetz (FAG) bei der Regierung von Oberbayern stellen. Den Umfang der Maßnahmen ist dem nachfolgenden Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Zeitliche Meilensteine:

Sofortmaßnahmen Fluchttüren Dez 2023 - erl.

Bauantrag Nutzungsänderung Feb 2024 - erl.

Brandmeldeanlage Pfingsten/Mai 2024 - für August 2024 geplant

Bauliche Maßnahmen jeweils in den Ferien ab August 2024 bis August 2025 – in Planung

Kosten:

Die Kostenberechnung endet mit einer Summe von 435.213,74 €. Es werden aber noch Kosten z.B. für die Umrüstung des Bestandes auf LED-Beleuchtung folgen. Die Kosten werden ca. 157.400,00 € betragen. In Summe also 589.913,74 €.

26.159,18 € dieser Summe entfallen auf die baulichen Maßnahmen in den Vereinsräumen. Auch hier werden noch Elektro-Arbeiten notwendig werden. Außerdem prüft die Verwaltung, ob Umbauten am Trinkwassernetz nach der neuen Trinkwasserverordnung 2023 notwendig werden.

In der Haushaltsplanung wurden 600.000,00 € (2024+2025) eingestellt.

Erläuterungsbericht zu den Leistungsphasen 1-4:

1. Vorbemerkung:

Die [REDACTED] wurde beauftragt ein Konzept für die Teilsanierung der Grundschule Icking in der Wadlhauserstr. 3 in 82057 Icking, mit Nutzungsänderungen zur Schaffung von Räumen für die Offene Ganztageschule und Vereine von örtlichen Musikgruppen zu erstellen. In diesem Rahmen wurde ein Brandschutznachweis zum vorbeugenden Brandschutz erstellt, der bei den Sanierungs- und Umbauarbeiten berücksichtigt wird. Hierfür wurden vorab digitale Bestandspläne auf Grundlage von vorhandenen Werkplänen des Architekturbüros [REDACTED] aus dem Jahr 1992 erstellt.

2. Bestandsgebäude:

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Schulgebäude mit 8 Klassenzimmern, einem Werkraum, Verwaltungs- und Sanitärräumen, Aufenthaltsräumen im Kellergeschoss, sowie einer Turnhalle inkl. Umkleiden. Das eigentliche Schulgebäude besteht aus zwei langgestreckten rechteckigen Baukörpern mit einer dazwischen angeordneten Verbindungshalle in Stahl-Glas-Bauweise über zwei Geschosse. Das südliche Schulgebäude mit den 8 Klassenzimmern, sowie die Turnhalle und ein Kellerraum (heute als OGS genutzt) wurden 1975 errichtet und 1992 im Zuge der Errichtung der übrigen Gebäude grundlegend saniert und umgebaut.

Das Kellergeschoss befindet sich nur unterhalb des neuen Schulgebäudes im Norden, sowie im Turnhallegebäude. Das Gebäude weist tragende Wände aus massivem Mauerwerk, Geschossdecken aus Stahlbeton bzw. Rippendecken auf, sowie eine Pausenhalle als Stahl-Glas-Konstruktion auf. Die Dachkonstruktion der Schulgebäude besteht aus Stahlbetonrippendecken im südlichen Altbau des Schultrakts, aus Holzleimbändern in der Turnhalle, sowie aus Stahlträgern im nördlichen Neubau aus 1992. Die Dacheindeckung besteht aus Titanzinkblech.

Im Kellergeschoss befinden sich Technikräume, Lagerräume und 4 Räume, die für Vereinstätigkeiten der örtlichen Musikgruppen verwendet werden, ein Raum für die offene Ganztagschule, sowie die Turnhalle nebst Geräteräumen.

Im Erdgeschoss sind 4 Klassenräume, ein Werkraum mit Nebenraum, Sanitärräume, die Pausen- und Veranstaltungshalle, ein Kiosk und die Umkleiden der Turnhalle angeordnet.

Im Obergeschoss befinden sich 4 weitere Klassenräume, sowie die Verwaltungsräume der Schule.

3. Grundlagen

Schadstoffe Bestandsgebäude:

Eine orientierende Schadstoffuntersuchung wurde nicht veranlasst. Bestandsflächen und Bauteile bleiben bei der Sanierung weitestgehend unberührt, bei der Herstellung von neuen Öffnungen im Betonrippendach und den bestehenden Mauerwerkswänden sind, aller Wahrscheinlichkeit nach, keine kritischen Schadstoffe zu erwarten, baubegleitend werden gegebenenfalls Untersuchungen durch den TÜV Süd angefordert.

Mineralfaserhaltige Bauprodukte in Rohr- und Innenwandisolierungen werden, wo notwendig, unter Beachtung der TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ sorgfältig rückgebaut und entsorgt.

Statik Bestandsgebäude:

Eine Statik für das Bestandsgebäude liegt nicht vor. Im Stahlbetonrippendach müssen für die Entrauchung zweier notwendiger Treppenhäuser, entsprechend dem Brandschutznachweis, zwei Rauchabzugsöffnungen (RA) hergestellt werden. Die Maßnahme wird durch einen Statiker begleitet, die Stahlbetonrippendecke muss in diesem Bereich „ausgewechselt“ und entsprechend ertüchtigt werden.

4. Konzept Nutzungsänderung:

Für die Umnutzung des ehemaligen Vereinsraum (KG unter Klassenzimmer 1) für die Offene Ganztageschule (OGS) wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt, ebenso für die bereits bestehende Außentreppe als zweiten Fluchtweg. Die entfallene Fläche für die Vereinsräume kann in zwei ehemaligen Lagerräumen im nordwestlichen Kellerbereich bereitgestellt werden. Die entfallenen Lagerflächen können durch effizientere Nutzung der bestehenden Kellerflächen kompensiert werden

5. Geplante Sanierungsarbeiten:

Fassade:

- An der Außenfassade Fassade beim „Terrarium“ besteht ein Feuchteschaden. Der lose Putz muss großflächig abgetragen und ersetzt werden. Zur Vorbeugung gegen weiteren Feuchteintrag wird eine Dachrinne am Glasanbau angebracht, der das Niederschlagswasser von der belasteten Wandflächen wegführt.
- Zusätzlich werden die flankierenden, verschmutzten Fassaden bei den Außentritten neu gestrichen.

- Im Zuge der Brandschutzsanierung muss eine Brandwand beim Übergang zur Turnhalle ertüchtigt werden. Die Wand wird entsprechend 30 cm über Dach aufgemauert und erhält oberseitig eine Attikaverblechung

Decken:

- Im Zuge der Ertüchtigung der notwendigen Brandwarnanlage und Beleuchtung, müssen im Kellerflur die bestehende TB-Abhangdecken rückgebaut und mit größeren Revisionsöffnungen wiederhergestellt werden.
- Über der Rampe zum Übergang zur Turnhalle im EG muss die Abhangdecke gem. BSN auf F90 ertüchtigt werden.
- Alle bestehenden Decken in den Klassenräumen sowie zum Teil in den Nebenräumen OG werden im Zuge der Sanierung überarbeitet und neu beschichtet. (Flecken und Löcher durch Austausch alter Leuchtkörper)

Dach:

- Das bestehende Blechdach wird an die neue Brandwand angeschlossen.
- Die neuen Entrauchungsöffnungen (ca. 1 qm) werden in die bestehende Dachfläche über den Treppenhäusern eingebaut und angeschlossen.

Bodenbeläge:

- Das bestehende Eichen-Industrieparkett wird im Obergeschoß und teilweise im Erdgeschoß abgeschliffen und neu beschichtet, Fußboden- bzw. Wischleisten werden rückgebaut und erneuert.
- Die schwarzen Noppenböden im Bereich der Stege im OG sowie in den Treppenhäusern werden durch farbige Polymerböden ersetzt.

Innenwände:

- Die von der Sanierung betroffenen Wände, sowie alle Klassenräume und teilweise Nebenräume im OG werden neu gestrichen.
- Die beiden zentralen Vereinsräume im KG erhalten neue Akustikwände, beim Bestand ist die Gefahr der Kontaminierung mit Mineralfasern gegeben.
- Teilweise Erneuerung von Heizkörperanstrichen Erforderliche Innentüren neu: (Umnutzung und gem. BSN)
- **Zimmertüren:** Umfassungszargen Stahl, einfach gefaltete Röhren- bzw. Vollspantürblätter, Oberflächen HPL-beschichtet, mit massiven Einleimern. Beanspruchungsgruppe E, Schallschutzklasse und Brandbeanspruchung nach Anforderung: **VDS, SSK3, T30RS, T90RS**
- **Flurtüren KG nach BSN:** Alu- Glas-Elemente mit raumhohen Oberlichtern als **T30RS** und **T90RS** Elemente mit Schottung im Zwischendeckenbereich.
- Alle Türen zu Klassenzimmern erhalten Türoffenhaltungen, die im Falle von Ver Rauchung selbsttätig schließen.
- Alle Außentüren/Gebäudezugänge werden mit einem programmierbaren Offline-Schließsystem ausgestattet. Weitere Maßnahmen für Brandschutz und Sicherheit:
- Zusätzliche Ausstiegshilfen bei Fenstern für 4 Klassenräume im EG als zweiter Fluchtweg.
- Belüftung des Batterieraums im KG über Heizungsraum und Außenfassade

Technische Gebäudeausstattung:

Gemäß Erläuterungsbericht [REDACTED] Planungsbüro [REDACTED]

Beschluss:

Die Durchführung der Maßnahme an der Grundschule Icking findet Zustimmung. Die Verwaltung wird beauftragt einen Förderantrag bei der Regierung von Oberbayern für den „Umbau- und Teilgeneralsanierung“ zu stellen und die Amortisationsberechnung zur Umrüstung auf LED-Beleuchtung vorzulegen. Der Gesamtkostenrahmen im Umfang von 600.000,00 € wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

-
8. **8. Änderung zum Flächennutzungsplan für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Entwurfsvorlage für das erste öffentliche Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange;** VO/2577/23-1
-

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen, gefasst.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines ortsbildverträglichen, versorgungstechnisch geeigneten und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierten Bereich für die Errichtung einer Fläche für Gewerbebauten im Außenbereich.

Zur Erstellung eines Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Da der rechtskräftige Flächennutzungsplan für die entsprechende Flurnummer derzeit Fläche für Landwirtschaft und im südlichen Randbereich auch Fläche für Forstwirtschaft ausweist, ist der Flächennutzungsplan zur Ausweisung einer Gewerbefläche entsprechend zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes werden in einem sog. Parallelverfahren durchgeführt.

Aufgrund noch zu klärenden Fragen hinsichtlich des in Anschluss des Tagesordnungspunktes zu beschließenden Bebauungsplanes, war sich das Gremium einig, die Beschlussvorlage bis zur Klärung zurückzustellen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt. Es erfolgte keine Beschlussfassung!

**9. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbe- VO/2578/23-1
gebiet Dorfen" auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Ent-
wurfsvorlage für das erste öffentliche Auslegungsver-
fahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - früh-
zeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden
bzw. Träger öffentlicher Belange;**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 11.12.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 41 „Gewerbegebiet Dorfen“ gefasst.

Der Bebauungsplan sollte folgende Festsetzungen enthalten

a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

die Art und das Maß der baulichen Nutzung;

b) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen

c) gegebenenfalls § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB

vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen;

d) § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;

e) § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

der besondere Nutzungszweck von Flächen;

f) § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;

g) § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen. Die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;

h) § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;

i) Die Höhenentwicklung der Gebäude in Wand- und Firsthöhen, die Festlegung einer Firstrichtung sowie einer Grundfläche bzw. Grundflächenzahl sollen geprüft und gegebenenfalls Festsetzungen getroffen werden.

Der Planer stellte in der Gemeinderatssitzung den Entwurf des Bebauungsplans im Einzelnen vor.

Aus dem Gremium wurde noch ein weiterer Vorschlag aufgeworfen, der folgende Änderungen zum Bebauungsplanentwurf enthält:

1. Reduzierung der öffentlichen Verkehrsflächen, Verlegung an die westliche Grundstücksgrenze mit Wendehammer im südlichen Bereich.
2. Durch die Änderung der Verkehrsflächen, Schaffung einer Lagerfläche für Aushubmaterialien nach dem BImSchG
3. Reduzierung der vorhandenen Waldflächen im nordöstlichen (für Lagerflächen) und im südlichen Grundstücksbereich zur Erweiterung der Bauräume.
4. Erweiterung des Bauraums im Bereich südlich der Erdgasstation Richtung Osten, da dort die Erdgasleitung nicht, wie ursprünglich angenommen, verläuft.

Zu Punkt 3 erläutert der Planer, dass die alternative Planung in aus seiner Sicht schützenswerten Baumbestand eingreift. Dieser wurde bewusst nicht überplant, damit Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes, deren Übergehen im Auslegungsverfahren Probleme bereiten würden, bereits berücksichtigt werden. Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Meinung, dass diese Grundüberlegung des Planers beibehalten werden sollte.

Die Verwaltung wurde gebeten mit dem Planer, die vorgenannten Änderungsvorschläge zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine Überbauung der Gasleitung mit einer Lagerfläche nach BImSchG möglich wäre und für welche Anwendungsfälle diese erforderlich ist.

Beschluss:

Der vorgelegte Planentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird gebeten mit dem Planer die Park- und Rangierflächen zu reduzieren bzw. zu optimieren und gegebenenfalls Lagerflächen für Aushub nach BImSchG unter Einhaltung der vorgegebenen Waldflächen vorzusehen und die östliche Baugrenze bis auf 3,00 m zur Nachbargrenze zu verlegen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

-
- 10. Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für Fl.Nr. 897 /2384/22-1-1 im Zusammenhang mit Fl.Nrn. 355, 354, 353/2 und 353, Gemarkung Icking, Krautgärten - hier: Billigung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung (Entwurfsplanung zum Auslegungsverfahren);**
-

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für die Fl.Nr. 897 im Zusammenhang mit den Fl.Nrn. 899, 355, 354, 353/2 und 353, Gemarkung Icking, gefasst.

Die beauftragte Firma [REDACTED] hat daraufhin eine Einbeziehungssatzung erarbeitet. Dieser Entwurf liegt dem Gemeinderat nun zur Beschlussfassung vor.

Bei Erarbeitung der Satzung wurde die Fl.Nr. 899 doch nicht aufgenommen, um die Satzung nicht unnötigerweise zu vergrößern.

In der Einbeziehungssatzung werden folgende Regelungen getroffen:

- **Bauräume**
- **Art der baulichen Nutzung:** WR (reines Wohngebiet) und MD (Dorfgebiet)
- **Maß der baulichen Nutzung:** GRZ 0,15 Neubau und 0,19 (Bestandsgebäude) sowie GR 150 (Bestandsgebäude)
Entsprechende max. Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO,
Max. Wandhöhe 6,80 m
- **Grünordnung:** Fläche für Wald, Private Grünflächen
- **Denkmalschutz:** Eintragung der bestehenden Baudenkmäler

Des Weiteren sind entsprechende Vorgaben zum wildabfließenden Wasser infolge Starkregen und der Niederschlagswasserbeseitigung sowie dem Naturschutz getroffen worden.

Mit dem Antragsteller, dem Planer und der Verwaltung wurden die möglichen Flächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich vorab festgelegt, jedoch sollten diese noch vor Auslegung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt abschließend besprochen werden. Bei den möglichen Teilflächen handelt es sich um die Fl.Nrn. 452, 454 oder 450, Gemarkung Icking (westliche der Mörlbacher Str. zwischen Stocker Weiher und Mörlbacher Str. 20).

Beschluss 1:

Die Verwaltung wird beauftragt mit der Fa. [REDACTED] die Festlegung der Ausgleichsflächen, nach Rücksprache mit den entsprechenden Behörden, in den Entwurf mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (ohne [REDACTED] hat kurzzeitig den Sitzungssaal verlassen)

Beschluss 2:

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf zur Einbeziehungssatzung vom 13.05.2024 mit der noch vorzunehmenden Änderung.

Die Verwaltung wird beauftragt das notwendige Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (ohne GR [REDACTED] hat kurzzeitig den Sitzungssaal verlassen)

-
11. **Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoortechnik und Schotterzuwegung, Fl.Nr. 685, Gemarkung Dorfen (Lage: westlich der Fl.Nr. 1061/3, Gemarkung Dorfen, Autobahnparkplatz nördlich der Gemeindegrenze zu Münsing);** VO/2625/24
-

Sachverhalt:

Der vorgesehene Grundstücksbereich zur Errichtung eines Antennenträgers liegt östlich der Autobahn und westlich der Fl.Nr. 1061/3, Gemarkung Dorfen, sowie nörd-

lich der Gemeindegrenze nach Münsing auf einem Parkplatzbereich im sog. Außenbereich. Die Antragstellerin beantragt die Errichtung eines 40 m hohen Stahlgittermasts inkl. Outdoortechnik und Schotterzuwegung.

Da das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße der Gemeinde Icking grenzt, sondern an die Autobahn angebunden ist, ist die Erschließung über öffentlichen Bereich der Gemeinde nicht gesichert.

Die Fundamentplatte hat eine Fläche von 10,00 m x 15,00 m. Die Oberfläche wird geschottert. Der Mast hat eine Breite im Bodenbereich von 4,46 m x 4,46 m. Neben dem Mast wird noch eine Outdoortechnik auf der Fundamentplatte vorgesehen.

Da es sich hier um eine Planung im sog. Außenbereich handelt, gibt der Bauausschuss eine Beschlussempfehlung entsprechend dem nachfolgenden Beschluss an den Gemeinderat.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoortechnik und Schotterzuwegung, Fl.Nr. 685, Gemarkung Dorfen (Lage: westlich der Fl.Nr. 1061/3, Gemarkung Dorfen, Autobahnparkplatz nördlich der Gemeindegrenze zu Münsing) wird unter der Voraussetzung erteilt, dass eine ordnungsgemäße Erschließung über die Autobahn erfolgen kann.

Hinweis an das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen:

Das zu bebauende Grundstück liegt nicht an einer öffentlichen Straße der Gemeinde Icking, die Zufahrt erfolgt über die Autobahn. Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen wird gebeten die Erschließung des Grundstücks zu prüfen.

Des Weiteren wird das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen gebeten, die Niederschlagswasserbeseitigung von der fachkundigen Stelle überprüfen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

12. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer landwirtschaftlichen Halle, Fl.Nr. 97, Gemarkung Dorfen, Münchner Str. 4;

Sachverhalt:

Das 52.021 m² große Grundstück liegt im sog. Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Antragsteller möchte zu dem vorhandenen Stallgebäude noch eine landwirtschaftliche Halle zur Unterbringung von Landmaschinen, zur Lagerung von Rundballen und einem Heulager mit einer Fläche von 12,10 m x 21,90 m (Grundfläche 264,99 m²) errichten.

Zur Befahrung der Halle wird im Süden eine befestigte Kiesfläche von 521 m² vorgesehen. Des Weiteren wird für das Projekt westlich des neuen Gebäudes eine Ausgleichsfläche von 240,00 m² eingeplant.

Der Gemeinde liegen keinerlei Aussagen über eine Privilegierung als Landwirt vor, daher wird das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen gebeten, diese zu prüfen.

Da es sich hier um eine Planung im sog. Außenbereich handelt, gibt der Bauausschuss eine Beschlussempfehlung entsprechend dem nachfolgenden Beschluss an den Gemeinderat.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer landwirtschaftlichen Halle wird unter der Voraussetzung erteilt, dass es sich um einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt und das Vorhaben diesem auch dient.

Hinweis an das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen:

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen wird gebeten, die Niederschlagswasserbeseitigung von der fachkundigen Stelle überprüfen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

**13. Sanierung / Erneuerung Kanaldeckel- Vergabe der Bau- VO/2631/24
leistung;**

Sachverhalt:

Da wieder eine größere Anzahl von Kanaldeckeln saniert werden muss, wurde für die Sanierung von zunächst 30 Deckeln ein Leistungsverzeichnis erstellt. Hierbei wurden allerdings nur die augenscheinlich 30 dringendsten aufgeführt. Der Bedarf wäre noch deutlich höher.

Die Kostenschätzung des LV belief sich auf 62.000,00 €. Im Haushalt wurden für die Maßnahme die sich zu ca. 80% auf den Schmutzwasserkanal und 20% auf den Regenwasserkanal verteilt 60.000,00 € eingestellt.

Es wurden fünf Firmen angeschrieben, von denen dann zwei Firmen ein Angebot abgegeben haben.

Bieter A: 40.789,04 € brutto

Bieter B: 54.033,14 € brutto

Aufgrund der Angebotssumme des Bieters A könnten zu den angebotenen Konditionen noch einige Schachtdeckel (ca.10 Stück) mehr im Rahmen der im Haushalt vorgesehenen Mittel saniert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt Bieter A zu den Konditionen aus seinem Angebot für 30 Schachtdeckel zu 40.789,04 € mit der Sanierung der Schachtdeckel bis zu einer Gesamtsumme von maximal 60.000,00 € brutto.

Abstimmungsergebnis: 14:0

14. Kommunaler IT-Schuldienst Oberland - Zweckvereinbarung zur Konzeptionierung und Gründung; VO/2629/24

Sachverhalt:

Die Betreuung und Weiterentwicklung der Schul-IT stellt die Gemeinden als Sachaufwandsträger der Grundschule vor erhebliche Herausforderungen. Der Freistaat Bayern hat in den letzten Jahren die Ausstattung der Schulen großzügig gefördert. Schüler- und Lehrerendgeräte wurden bereitgestellt und Klassenzimmer flächendeckend mit vernetzter Präsentationstechnik ausgestattet. Dies führt auch zu steigenden Aufwendungen für den Betrieb. Die Gemeinde als Sachaufwandsträger wird diese Aufgabe dauerhaft abdecken müssen, da das Kultusministerium an dieser Stelle keine Lösung bieten wird.

Es gibt bereits verschiedene Modelle für kommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich. Erster Bürgermeister Leonhard Wöhr, Gemeinde Weyarn, hat auf Wunsch verschiedener Gemeinden einen detaillierten Projektauftrag für eine kommunale Zweckgemeinschaft als Auftraggeber und späterer Träger erarbeitet. Ziel dieses Projektes ist es, die Gemeinden als kommunale Sachaufwandsträger von IT-Grundserviceleistungen bzw. optional erweiterten Serviceleistungen zu entlasten und letztendlich die vollständige Betriebsführung auf ein neues Konstrukt zu übertragen.

Hierzu sollen im Rahmen eines Projektes die rechtlichen Fragen („richtige“ Rechtsform, steuerliche Aspekte usw.), mögliche Konzepte, Finanzierung und Folgekosten dargelegt werden, damit eine fundierte Basis für weiterreichende Entscheidungen gegeben ist.

Nun stellt sich die Frage, ob die Gemeinde Icking sich an diesem Projekt Konzeptionierung und Gründung einer Organisation „Kommunaler IT-Schuldienst Oberland“ beteiligen möchte.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, dass sich die Gemeinde Icking an diesem Projekt mit bis zu 4.000,00 Euro beteiligt. Gleichzeitig ermächtigt der Gemeinderat die Erste Bürgermeisterin o.V.i.A. die hierfür erforderlichen verbindlichen Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 14:0

15. Antrag CSU Ortsverband zur Diskussion Verkehrssicherheit B11; VO/2628/24

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 15.04.2024 berichtete die Bürgermeisterin von den Stellungnahmen der Polizei und des Landratsamtes zu der Frage einer Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B11 Höhe Holzen bzw. Einmündung der Ebenhauser Str..

Die Stellungnahme der Polizei betrachtete das Unfallgeschehen seit 2018 und den Rückgang desselben seit der baulichen Maßnahme an der Einmündung der Ebenhauser Str. Zudem wurde ein Verkehrsunfall im Jahr 2023 dahingehend bewertet,

dass weder eine Geschwindigkeitsreduzierung noch ein fahrbahnbegleitender Radweg diesen Unfall hätten vermeiden können. Die zuständige Stelle am Landratsamt bestätigte diese Stellungnahme und erklärte, dass aktuell nicht die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen vorlägen.

Der Antrag der CSU stellt darauf ab, dass das Unfallgeschehen erneut betrachtet werden müsste. Zum einen müsste in die absoluten Unfallzahlen auch die Unfallursache einbezogen werden. Außerdem sollte ein längerer Zeitraum betrachtet werden, insbesondere auch deshalb, weil es eine Geschwindigkeitsbegrenzung in dem Abschnitt gab und auch betrachtet werden sollte, wie das Unfallgeschehen mit und ohne Geschwindigkeitsbegrenzung war.

Die Einzelheiten des Antrags sind der Anlage zu entnehmen.

Im Antrag ist auch die Höhenfreimachung des Bahnübergangs an der der TÖL 19 erwähnt. Diese müsse in die Überlegungen mit einfließen. Das Staatliche Bauamt hat in dem letzten Gespräch bezüglich Regenwasserkanal in Dorfen angekündigt, dass in den nächsten Monaten der Gemeinde Pläne für diese Maßnahme zur Stellungnahme vorgelegt werden. Diese werden in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass hier eine Analyse aller Verkehrsunfälle in den letzten 20 Jahren inkl. aller Toten und Verletzten im Streckenabschnitt der B11 zwischen Icking und Ebenhausen durch die zuständigen Behörden erfolgt. Hier sollen auch die Veränderungen der Geschwindigkeitsbegrenzungen mit einfließen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

16. Diskussion von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr in Dorfen, insbesondere Einbau von Schwellen in der Meilenberger Str. und der Attenhauser Str.; VO/2630/24

Sachverhalt:

In Dorfen fand ein erstes Treffen mit den Bürgern zu den Nutzungsideen für das Gemeindegrundstück in der Attenhauser Str. statt. Dabei wurde auch die Sicherheit im Straßenverkehr bei der Zuwegung zu dem Grundstück thematisiert.

Im Nachgang wurden auch alle aktuell in der Attenhauser Str. und angrenzend wohnenden Kinder von einer Mutter bildlich erfasst. Derzeit wohnen dort 27 Kinder unter 18 Jahren. Deshalb wurde der Wunsch geäußert, den Verkehr bremsende Maßnahmen zu ergreifen, damit die angeordneten 30 km/h eingehalten werden.

Die besondere Gefahrenlage ergibt sich hier aus dem Umstand, dass es keinen Gehweg gibt und die Attenhauser Str. besonders gerade und übersichtlich verläuft, was die Autofahrer gerne zum schnelleren Fahren einlädt.

Folgende Vorschläge wurden gemacht:

- Einrichtung einer Bodenschwelle am Ortseingang und an der Einfahrt von der Wolfratshäuser Str. in die Attenhauser Str.
- Installation dauerhafter Geschwindigkeitsmesser

- Verkehrsüberwachung in der Attenhauser Straße
- Mobile Pflanztröge.

Unabhängig vom Gemeindegrundstück wurde der Wunsch nach einer Bodenschwelle auch für die Meilenberger Str. geäußert. Die Polizei hat vor einigen Jahren sich hierzu abschlägig geäußert, da hier keine besondere Gefährdungslage vorliege.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Maßnahmen:

1. Im nördlichen Bereich der Attenhauser Straße unterhalb des Abzweigs in den Radlelzhauser Weg und im südlichen Bereich der Attenhauser Straße oberhalb des Abzweigs Wolfratshauer Straße soll mit der Polizei die Anbringung einer temporären Bodenschwelle geprüft werden.
2. An geeigneter Stelle wird in der Attenhauser Straße zwischen dem Abzweig Radlelzhauser Weg und dem Abzweig Wolfratshauer Straße dauerhaft ein Geschwindigkeitsmesser mit Geschwindigkeitsanzeige installiert.

Abstimmungsergebnis: 14:0

17. Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde VO/2635/24 Icking - Anbieterwechsel;

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 14.07.2014 entschied sich der Gemeinderat für die Überwachung des fließenden Verkehrs durch die Firma [REDACTED]. Die Sachbearbeitung der erfassten Verkehrsverstöße wurde der Stadt Wolfratshausen übertragen.

Mit Schreiben vom 15.02.2024 wurde die Gemeinde durch die Stadt Wolfratshausen informiert, dass beabsichtigt wird, die Überwachung ab 2025 durch einen anderen Anbieter, die Firma [REDACTED] aus Hamburg durchführen zu lassen. Es wurde angefragt, ob die Gemeinde Icking den Anbieterwechsel mitvollzieht. Hierfür müsste der bestehende Vertrag gekündigt werden und ein neuer geschlossen werden. Die Sachbearbeitung der erfassten Verkehrsverstöße würde auch weiterhin zu den bisherigen Konditionen durch die Stadt Wolfratshausen erfolgen.

Die Festlegung der Termine, an denen der fließende Verkehr überwacht wird, obliegt auch nach einem Anbieterwechsel ebenso wie die Auswahl der Messstellen der Gemeinde Icking.

Die Gemeinde hätte auch die Alternative, bei der Fa. [REDACTED] zu bleiben, Wolfratshausen würde aber dann die Sachbearbeitung nicht mehr übernehmen. Diese müsste dann bei einem weiter entfernten Dienstleister beauftragt werden.

Auch für die Überwachung des ruhenden Verkehrs plant die Stadt Wolfratshausen einen Anbieterwechsel. Nachdem der ruhende Verkehr derzeit in Icking nicht überwacht wird, wurde diesbezüglich derzeit kein Angebot eingeholt.

Der Beschluss über einen Anbieterwechsel wird zurückgestellt.

Auf Anregung von Gemeinderatsmitgliedern wurde gebeten, dass der [REDACTED] seine Dienstleistungen und Konditionen vorstellt.

**18. Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die VO/2636/24
Kalkulation der Wassergebühren im Kalkulationszeit-
raum 01.01.2025 - 31.12.2028;**

Sachverhalt:

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Das Benutzungsgebührenrecht geht vom betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff aus. Diesen hat die Gemeinde in ihrer Gebührenkalkulation zugrunde zu legen. Gebührenfähige Kosten sind die laufenden Betriebskosten und die sogenannten kalkulatorischen Kosten in Form von Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals. Durch die Verzinsung des Anlagekapitals werden die Kosten der Kapitalnutzung bzw. Bereitstellung des betriebsnotwendigen Anlagekapitals berücksichtigt.

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals sollte sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen orientieren (VV Nr. 6 zu § 12 Kommunale Haushaltsverordnung), unabhängig von der Finanzierungsart (Fremd- oder Eigenkapital). Dem liegt zugrunde, dass die Wasserversorgung langfristig betrieben wird und damit auch langfristig finanziert werden muss.

In Rd.-Nr. 72/2024 der Gemeindekasse sind die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen in Prozent veröffentlicht. (Zusammengestellt von der Bayern Labo, Datenquelle: Deutsche Bundesbank)

Durchschnitt der letzten 30 Jahre 2,90 %

Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1,80 %

Durchschnitt der letzten 10 Jahre 0,60 %

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband spricht den Einrichtungsträgern einen Ermessensspielraum zu. Kalkulatorische Zinssätze, die jedoch mehr als 0,5 % über den durchschnittlichen tatsächlichen Fremdkapitalzinssätzen liegen, sind als überhöht anzusehen. Diese Auffassung teilt das Verwaltungsgericht Augsburg im Urteil vom 01.08.2018 nicht.

Mit Beschluss vom 26.07.2021 hat der Gemeinderat den kalkulatorischen Zinssatz bei der Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 nach dem Durchschnitt der letzten 20 Jahre auf 2,6 % festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Anlagekapital der Wasserversorgung im Kalkulationszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028 mit einem Zinssatz von 1,80 % zu verzinsen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

19. Kommunale Wärmeplanung (KWP) - Beschluss zur Beauftragung der Planungs- u. Beratungsleistungen - "Vorratsbeschluss"

Sachverhalt:

Die Gemeinde stellte bereits am 21.06.2023 einen Förderantrag zur „Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung“. Mit Bescheid vom 13.02.2024 wurde die Kostenübernahme von 90% der notwendigen Beratungskosten bestätigt. Die Kostenschätzung für die Kommunale Wärmeplanung liegt bei ca. 70.000,00 €. Die Verwaltung hat eine beschränkte Ausschreibung vorbereitet und diese am 03.05.2024 an 18 Anbieter verschickt. Die Submission findet am 17.05.2024 um 10 Uhr statt. Die Ausführung soll so schnell wie möglich beginnen um im Herbst schon erste Ergebnisse präsentieren zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt die erste Bürgermeisterin o.V.i.A. zum Abschluss des Vertrages mit dem wirtschaftlichsten Anbieter. Die Eignung und Wirtschaftlichkeit der Angebote ist zu prüfen. Die Verwaltung berichtet in der nächsten Sitzung über die Vergabe.

Abstimmungsergebnis: 14:0

20. Zuschussanfrage des TC Icking e. V.;

VO/2637/24

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.03.2024 hebt der erste Vorstand des Tennisclub Icking die Tradition und Bedeutung des Vereins für die Bürger Ickings hervor. Mit Freude und Engagement betreibt der Verein Jugendarbeit und bietet die Möglichkeit, sich sportlich, zu betätigen und soziale Kompetenzen zu erlernen. Mit seinem vielfältigen Angebot möchte der Verein eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen.

Um die Arbeit weiter auszubauen und zu verbessern und für eine moderne Ausstattung ist der Tennisclub auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Aus diesem Grund wendet sich der Vorstand an die Gemeinde und bittet um eine Spende mit gleichzeitigem Dank für die kostenlose Turnhallenbenutzung.

Eine großzügige Spende würde nicht nur dazu beitragen, die Kosten für Trainingsmaterialien, Ausrüstung und Tennisplätze zu decken, sondern auch dazu beitragen die Jugendarbeit zu erweitern und zu verbessern.

Im Antrag aufgeführt ist eine kleine Auflistung von aktuellen Zusatzkosten bzw. dringend benötigten Investitionen.

- Ausrichtung des Sommerfestes inkl. 50-jähriges Vereinsjubiläum ca. 2.000,00 €
- Kostenbeteiligung an der Kehrmaschine für den Platzwart ca. 3.000,00 €
- Dringend benötigte Sitzgelegenheit inkl. Sonnenschutz ca. 4.000,00 €

Zu den Einzelheiten wird auf das der Vorlage beiliegende Schreiben des TCI verwiesen.

Seit besten der Sportanlagen des Tennisclubs wurde nur 2012 ein Kostenanteil für den Rasentraktor in Höhe von 1.599,00 € von der Gemeinde übernommen. Weitere Zuschussanträge wurden nicht gestellt.

Dem WSVI wurden von 2005 bis 2017 insgesamt 95.698,68 für Investitionen gewährt.

Beschluss:

Die Gemeinde gewährt für die beschriebenen Zusatzkosten bzw. Investitionen nach Vorlage des Verwendungsnachweises einen einmaligen Zuschuss über 4.000,00 €.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ende der öffentlichen Sitzung!

Nichtöffentlicher Teil:

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Vorsitzende:



Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:



Stefan Fischer